

Hausordnung

1. Ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen in und um die Gebäude der Evang.-ref. Kirchgemeinde ist selbstverständliche Verpflichtung jedes Veranstalters und Besuchers.
2. In den Räumlichkeiten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Im Kirchgemeindehaus, Guggelhuus und in der Kirche (ganzes Gebäude) gilt ein generelles Rauchverbot. Die Fluchtwege sind frei zu halten, es dürfen keine Gegenstände aufgestellt noch Dekorationen angebracht werden (z. B. Stühle in Gängen und Treppenhaus, Dekorationen im Treppenhaus). Die diesbezüglichen Anweisungen des Hauswarts/Sigristen sind zu befolgen.
3. Für die Befestigung von Dekorationen oder Bildern sind die fahrbaren Ständer oder die dafür vorgesehenen Laufschienen zu benützen. Aufhängehilfen können beim Hauswart/Sigrist bezogen werden. Beleuchtungskörper dürfen nicht als Befestigung oder Aufhängung verwendet werden.
4. Ausserhalb und innerhalb der Gebäude dürfen im Zusammenhang mit Veranstaltungen Kerzen, Dekorationen, Werbungen etc. nur nach Absprache mit dem Hauswart/Sigrist aufgestellt oder aufgehängt werden.
5. Nach den Veranstaltungen sind die Einrichtungsgegenstände wieder so zu platzieren, wie sie beim Antritt angetroffen worden sind.
6. Die Aufzüge wurden in erster Linie für behinderte und alte Menschen eingerichtet und sollen diesen zur Verfügung stehen. Jugendlichen und Kindern ist die Benützung deshalb untersagt, sie benutzen die Treppen; Letzteres sei auch Erwachsenen empfohlen. Im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
7. Bei der Benützung mit Publikum ab 50 Personen muss eine feuerpolizeilich informierte Person während des Anlasses vor Ort sein. Wenn nötig, erfolgt eine Instruktion für die feuerpolizeilichen Anlagen durch den Hauswart/Sigrist. Ab 120 Personen ist die Anwesenheit des Hauswarts / Sigristen oder einer fachkundigen Person obligatorisch. Verrechnung gemäss Tarifordnung.
8. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur durch den Hauswart/Sigrist oder eine speziell instruierten Person bedient werden.
9. Für allfällige Schäden an Einrichtungen der Kirchgemeinde Dübendorf oder Dritten haften die Veranstalter.
10. Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen sind durch die Veranstalter zu erbringen.
11. Wir bitten alle Benutzer zum sparsamen Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung. Die Benutzer verpflichten sich ausdrücklich, im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten, eine Mülltrennung durchzuführen.
12. Die Räume sind in der Regel um 22.00 Uhr besenrein zu verlassen (für die Reinigung der Küche gilt eine separate Küchenordnung). Abweichungen sind nur mit dem Einverständnis des Hauswarts/Sigristen möglich. Veranstaltungen, die erst nach Mitternacht enden, bedürfen der Bewilligung durch den Ressortverantwortlichen. Die Einrichtungen sind nach Weisungen des Hauswarts/Sigristen wieder zurückzustellen.
13. Die Räumlichkeiten bzw. Türen und Fenster sind beim Verlassen abzuschliessen. Alle elektrischen Geräte auszuschalten und die Lichter zu löschen. Fehlbare Benutzer werden einmal gemahnt. Im Wiederholungsfall wird dem Benutzer eine Hauswart-/Sigrist-Stunde gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.
14. Das Übernachten in den Räumen der Kirchgemeinde ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege eine Bewilligung erteilen. In diesem Fall sind alle Personen vorab im Sekretariat mit einer Namensliste zu melden.

Diese Hausordnung ist ein Bestandteil der Mietverträge und ersetzt alle früheren Versionen.